

Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

Vom 6. Juni 2005 (Stand 1. August 2025)

I. Die Kirchgemeinde

A. Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt alle Aufgaben gemäss der Kirchgemeindeordnung, soweit diese nicht den Teilkirchgemeinden übertragen sind.

² Die Kirchgemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwaltungsaufgaben und Wahrnehmung von übergeordneten Funktionen für die ganze Kirchgemeinde und die Teilkirchgemeinden:
 1. Sicherstellung von Führungsstrukturen und -prozessen in der Kirchgemeinde und in den Teilkirchgemeinden, welche die effiziente Aufgabenerfüllung, die nachhaltige finanzielle Führung, die Organisationsentwicklung und die Kommunikation gewährleisten;
 2. Unterstützung und Beratung der Teilkirchgemeinden (Zusammenarbeit, konzeptionelle Vorschläge, Anregung von Erneuerungs- bzw. Optimierungsprozessen);
 3. Koordination der Interessen der Teilkirchgemeinden und deren Integration in die gesamte Tätigkeit der Kirchgemeinde; Zusammenarbeit mit der Kirchenpflegekonferenz;
 4. Bearbeitung übergeordneter Themen und Projekte;
 5. Aufsicht über die Teilkirchgemeinden gemäss Art. 4.
- b. Finanzierung der Teilkirchgemeinden:
 1. Bezahlung des Betriebskredits gemäss Art. 15 (Art. 18);
 2. Bezahlung der Personalkosten der Mitarbeitenden der Teilkirchgemeinden gemäss Stellenplan der Kirchgemeinde;
 3. Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur gemäss lit. c Ziff. 1.
- c. Zentrale Dienstleistungen für die ganze Kirchgemeinde und die Teilkirchgemeinden:
 1. Bau und Unterhalt von Liegenschaften für die Kirchgemeinde und für die Teilkirchgemeinden, Beschaffung und Unterhalt der Grundausstattung der den Teilkirchgemeinden zur Verfügung gestellten Räume;
 2. Personal- und Lohnadministration für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinden;
 3. Steuerbezug;
 4. Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde;
 5. Vertretung nach aussen auf kantonaler und nationaler Ebene;
 6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen in rechtlichen Fragen.
- d. Sachaufgaben (unter Vorbehalt der ergänzenden Tätigkeiten der Teilkirchgemeinden gemäss Art. 17):
 1. Sozialberatung, Unterstützung von Einzelpersonen, Paaren und Familien;
 2. Unterstützung von Institutionen und Projekten im In- und Ausland.

³ Die Kirchgemeinde erfüllt im Aufgabenbereich der Teilkirchgemeinden folgende Aufgaben:

- a. Zentral durchgeführte Angebote aus dem Aufgabenbereich der Teilkirchgemeinden im Auftrag gewisser Teilkirchgemeinden und gegen angemessene Entschädigung.
- b. Ergänzung der Angebote der Teilkirchgemeinden:
 1. Begleitung und (auf Wunsch der Teilkirchgemeinde) Koordination des in den Teilkirchgemeinden erteilten Religionsunterrichts;
 2. personelle Unterstützung einzelner Teilkirchgemeinden bei der Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen des Stellenplans.

Art. 2 Organisation des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand regelt seine Aufbau- und Ablauforganisation in einer Verordnung. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Der Kirchenvorstand entscheidet die wichtigsten Angelegenheiten als Kollegialbehörde;
- b. im Übrigen kann er seine Kompetenzen unter Wahrung der Gesamtverantwortung an einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes oder an nachgeordnete Organisationseinheiten delegieren;
- c. die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

Art. 3 Organisation der Zentralen Dienste

¹ Der Kirchenvorstand regelt die Zentralen Dienste in einer Verordnung. Er sorgt für eine zweckmässige, wirtschaftliche, kundenfreundliche und rechtsstaatliche Verwaltung.

² Der Kirchenvorstand delegiert der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Kirchgemeinde klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihr oder ihm die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchgemeinde trägt für die richtige Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung.

³ Der Kirchenvorstand kann die Leistungen der Zentralen Dienste gegen entsprechende Vergütung auch anderen Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche zur Verfügung stellen.

Art. 4 Aufsicht über die Teilkirchgemeinden

¹ Der Kirchenvorstand übt die Aufsicht über die Teilkirchgemeinden aus, unter Beachtung des diesen zustehenden Gestaltungsfreiraums.

² Der Kirchenvorstand genehmigt:

- a. allfällige Teilkirchgemeindeordnungen;
- b. die Verträge der Teilkirchgemeinden, deren Abschluss nicht in der abschliessenden Kompetenz der Teilkirchgemeinde liegt (Art. 25 Abs. 2 lit. d);
- c. die Verträge betreffend Grenzbereinigungen zwischen Teilkirchgemeinden.

Er genehmigt die Rechtsakte gemäss lit. a - c, sofern sie rechtmässig, ordnungsgemäss und finanziell vertretbar sind. Er prüft die politische Opportunität nicht.

³ Der Kirchenvorstand prüft:

- a. das Budget und das Jahresprogramm;
- b. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- c. einen allfälligen Aufgaben- und Finanzplan.

⁴ Wird die ordnungsgemässe Verwaltung einer Teilkirchgemeinde ernsthaft gestört oder gefährdet, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit der Kirchenpflege nach geeigneten Lösungen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann der Kirchenvorstand aufsichtsrechtliche Massnahmen nach §§ 199 und 200 des kirchlichen Gesetzes vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) anordnen. Er beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 5 Revisionsstelle

¹ Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans werden durch eine vom Grossen Kirchenrat gewählte, externe Revisionsstelle erfüllt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:

- a. Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung,
- b. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
- c. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
- d. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen,
- e. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung.

³ Sie erstattet zur Jahresrechnung sowie zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zuhanden des Kirchenvorstands und des Grossen Kirchenrats einen Prüfungsbericht und stellt dem Grossen Kirchenrat einen Antrag über die Genehmigung.

⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Kirchgemeinde nehmen. Deren Organe sind verpflichtet, der Revisionsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

Art. 6 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus 5 Mitgliedern des Grossen Kirchenrats. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Controllingkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss Art. 42 der Kirchgemeindeordnung. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt ihre Anträge gemäss Art. 13 Abs. 2;
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ Der Grosse Kirchenrat kann der Controllingkommission weitere Geschäfte zur Vorberatung übertragen, insbesondere solche mit grossen finanziellen Auswirkungen.

⁴ Der Kirchenvorstand kann die Controllingkommission mit deren Einverständnis konsultieren. Er stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar erforderlichen Akten zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

B. Initiative und Referendum

Art. 7 Gemeinsame Vorschriften

¹ Die Zulässigkeit und die Formen der Volksbegehren sowie die Sammelfristen und erforderlichen Unterschriftenzahlen richten sich nach dem kirchlichen Organisationsgesetz und der Kirchgemeindeordnung.

² *Aufgehoben*

³ Für die Initiative und das Volksreferendum gelten folgende gemeinsame Vorschriften:

- a. Der Kirchenvorstand stellt vor der Eröffnung der Sammelfrist durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. *Aufgehoben*

- c. Nach der Einreichung des Volksbegehrens beglaubigt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Unterschriften.
- d. Volksabstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

Art. 8 Referendum

¹ Der Kirchenvorstand stellt das Zustandekommen eines Volksreferendums fest.

² Die Volksabstimmung findet spätestens 6 Monate nach Zustandekommen des Referendums statt.

Art. 9 Initiative

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer datiert und stempelt die Unterschriftenbogen für eine Gemeindeinitiative und vermerkt darauf den Ablauf der Sammelfrist.

² Der Kirchenvorstand stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.

³ Der Grosse Kirchenrat entscheidet innert Jahresfrist seit der Einreichung über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Grosse Kirchenrat sie als ganz oder teilweise ungültig.

⁴ Erweist sich die Initiative als gültig, beschliesst der Grosse Kirchenrat, ob er die Initiative annehmen will.

⁵ Nimmt der Grosse Kirchenrat die Initiative an, beschliesst er die mit der formulierten Initiative verlangte Änderung eines Erlasses oder das mit der Anregung verlangte Geschäft. Er kann eine formulierte Initiative redaktionell bereinigen.

⁶ Lehnt der Grosse Kirchenrat die Initiative ab, ordnet der Kirchenvorstand eine Volksabstimmung an. Diese findet spätestens 6 Monate nach dem Beschluss des Grossen Kirchenrats statt.

⁷ Der Grosse Kirchenrat kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.

⁸ Solange keine Volksabstimmung angesetzt ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 10

Aufgehoben

C. Finanzhaushalt

Art. 11 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinden richtet sich nach dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) und der Verordnung vom 13. November 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV).

² Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Budgetkredite:

Budgetkredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets.

b. Nachtragskredite:

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 35 der Kirchgemeindeordnung fällt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite beschlossen. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 4% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands gemäss Art. 35 der Kirchgemeindeordnung fällt.

Art. 13 Verfahren beim Budget

¹ Der Kirchenvorstand unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 31. Oktober.

² Die Controllingkommission unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens am 30. November.

³ Der Grosse Kirchenrat entscheidet über das Budget und den Steuerfuss in der ersten Hälfte des Monats Dezember.

Art. 14 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Kirchenvorstand unterbreitet der Revisionsstelle die Jahresrechnung samt Anhang bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Kreditüberschreitungen von mehr als 20 % des budgetierten Betrags bzw. von mehr als 0,5 % des Ertrags der Gemeindesteuern pro Position sind zu begründen.

³ Die Revisionsstelle unterbreitet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand ihren Bericht und ihre Anträge bis spätestens am 31. Mai. Die Jahresrechnung wird vom Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. Juni genehmigt.

Art. 15 Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden

¹ Der Betriebskredit für die Teilkirchgemeinden richtet sich nach Art. 56 der Kirchgemeindeordnung und Art. 18.

² Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Gesamtbetrag, der allen Teilkirchgemeinden für das folgende Jahr zur Verfügung steht.

³ Der Gesamtbetrag gemäss Abs. 2 wird auf die einzelnen Teilkirchgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- a. 50 % des Gesamtbetrags werden durch die gewichtete Anzahl der Teilkirchgemeinden geteilt. Jede Teilkirchgemeinde hat ein Gewicht von mindestens 1,0. Teilkirchgemeinden mit über 4'800 Mitgliedern erhalten pro zusätzliche 800 Mitglieder über 4'000 ein zusätzliches Gewicht von 0,8, jedoch höchstens ein zusätzliches Gewicht von insgesamt 2,4.
- b. 50 % des Gesamtbetrags werden durch die Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde geteilt. Jede Teilkirchgemeinde erhält den Zusatzbeitrag, der ihrem Anteil an der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung der Kirchgemeinde entspricht.

⁴ Der Grosse Kirchenrat beschliesst den Betrag gemäss Abs. 2 anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres. Der Kirchenvorstand teilt den Teilkirchgemeinden die Höhe der ihnen zugeteilten Betriebskredite mit. Im Budget für das folgende Jahr werden diese Betriebskredite als gebundene Ausgaben ausgewiesen.

⁵ Die Betriebskredite der Teilkirchgemeinden werden in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde ohne positiven oder negativen Saldo als verbraucht gebucht. Die Jahresrechnungen der Teilkirchgemeinden werden der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als Anhang beigelegt.

Art. 15a Globalsummen für Entschädigungen

¹ Der Grosse Kirchenrat legt vor jeder neuen Amtsdauer eine Globalsumme für die Entschädigungen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstands fest.

² Er kann eine entsprechende Globalsumme für Kirchenpflegen festlegen, die darum ersuchen. Er berücksichtigt die Anzahl Mitglieder der Teilkirchgemeinde und die Anzahl Mitarbeitender gemäss Stellenplan.

³ Die Globalsummen nach Abs. 1 und 2 werden während der Amtsdauer als gebundener Aufwand in das Budget eingestellt.

⁴ Der Kirchenvorstand regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.

Art. 16

Aufgehoben

II. Die Teilkirchgemeinde

A. Allgemeines

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Teilkirchgemeinde

¹ Die Teilkirchgemeinde ist verantwortlich für den Aufbau und die Entwicklung der Gemeinde an ihrem Ort. Sie erfüllt unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 in eigener, abschliessender Kompetenz mindestens folgende Aufgaben:

a. Aufgabenbereich "Feiernde Gemeinde":

- Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste;
- Gestaltung und Durchführung der Kasualien;
- Organisation und Durchführung von Musik im Gottesdienst und an anderen Anlässen.

b. Aufgabenbereich "Weitergabe des Glaubens":

- Gestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts (unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 lit. b Ziff. 1);
- Gestaltung und Durchführung des Konfirmationsunterrichts;
- Gestaltung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Medienarbeit auf der Stufe der Teilkirchgemeinde;
- Zusammenarbeit mit anderen Teilkirchgemeinden und (im Kompetenzbereich der Teilkirchgemeinden) mit der Kantonalkirche;
- Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften;
- Zusammenarbeit mit den lokalen politischen Behörden, soweit es ausschliesslich um Angelegenheiten der Teilkirchgemeinde geht.

c. Aufgabenbereich "Pflege der Gemeinschaft":

- Gestaltung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Angeboten für verschiedene Zielgruppen;
- Gestaltung und Durchführung kultureller Anlässe;
- Gestaltung und Durchführung von Lagern und Exkursionen für Kinder und Jugendliche.

d. Aufgabenbereich "Solidarische Gemeinde":

- Seelsorge in Gesprächen und bei Besuchen;

- Förderung des Verständnisses und des persönlichen Engagements für soziale Probleme im In- und Ausland, für die weltweite Kirche und für die Entwicklungszusammenarbeit;
- Unterstützung für Menschen in der Teilkirchengemeinde, die vorübergehend materielle und ideelle Hilfe benötigen (im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Ergänzung der Tätigkeiten der Kirchengemeinde gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d Ziff. 1).

² Die Teilkirchengemeinde kann weitere Aufgaben zur Förderung des kirchlichen Lebens erfüllen.

³ Die Teilkirchengemeinde trägt die Verantwortung für die personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung der Teilkirchengemeinde.

Art. 18 Betriebskredit

¹ Die Teilkirchengemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit gemäss Art. 15, durch ihr Vermögen und durch andere Einnahmen. Sie verfügt über den Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchengemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

² Benötigt eine Teilkirchengemeinde in einem ausserordentlichen Fall mehr finanzielle Ressourcen, kann sie dem Kirchenvorstand bzw. dem Grossen Kirchenrat einen Nachtragskredit beantragen.

Art. 19 Finanzhaushalt

¹ Der Finanzhaushalt der Teilkirchengemeinde richtet sich sinngemäss nach Art. 11. Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen. An die Stelle der Finanzkompetenzen des Kirchenvorstands treten jene der Kirchenpflege gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. g.

² Das Budget ist von der Teilkirchengemeindeversammlung bis spätestens am 15. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Besteht eine Controllingkommission, unterbreitet ihr die Kirchenpflege den allfälligen Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget und das Jahresprogramm bis spätestens am 31. Oktober.

³ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden dem Rechnungsprüfungsorgan bis spätestens am 15. Februar unterbreitet. Die Jahresrechnung ist von der Teilkirchengemeindeversammlung bis spätestens am 31. März zu genehmigen.

Art. 20 Rechnungsprüfungsorgan

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach Art. 53 der Kirchengemeindeordnung und sinngemäss nach Art. 5 Abs. 2 - 4 dieses Reglements.

B. Die Teilkirchengemeindeversammlung

Art. 21 Einberufung

¹ Die Kirchenpflege beruft die Teilkirchengemeindeversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 16 Tage im Voraus im Publikationsorgan gemäss Art. 39 Abs. 2.

² Die ordentlichen Teilkirchengemeindeversammlungen finden vor dem 31. März und vor dem 15. Dezember statt. Die Kirchenpflege kann weitere Teilkirchengemeindeversammlungen einberufen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23 Anträge

¹ Alle Stimmberechtigten können Anträge einreichen, sei es schriftlich bei der Kirchenpflege oder mündlich anlässlich einer Teilkirchengemeindeversammlung.

² Fällt ein Antrag nicht in den Kompetenzbereich der Teilkirchgemeindeversammlung, wird er von der Kirchenpflege entweder der entsprechenden Instanz zugeleitet, oder die Antrag stellende Person wird an die zuständige Instanz verwiesen. Die Kirchenpflege entscheidet über die Zuständigkeit.

³ Anträge, die in den Kompetenzbereich der Teilkirchgemeindeversammlung fallen, kann die Präsidentin oder der Präsident

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen;
- b. von der Teilkirchgemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

⁴ Anträge, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Teilkirchgemeindeversammlung unterbreitet werden. Die Kirchenpflege stellt Bericht und Antrag. Kann sie einen Antrag bis zur nächsten Teilkirchgemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt sie einen Zwischenbericht vor.

C. Die Kirchenpflege

Art. 24 Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, sofern nicht ein Co-Präsidium besteht. Sie wählt ebenfalls die Aktuarin oder den Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier, welche nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein müssen. Sind diese Personen nicht Mitglieder der Kirchenpflege, haben sie beratende Stimme.

^{1bis} Das Präsidium kann aus einer Person oder aus zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen. Die Mitglieder eines Co-Präsidiums nehmen die Aufgaben des Präsidiums zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten wahr und vertreten sich gegenseitig. Die Kirchenpflege genehmigt die Aufteilung der Aufgaben.

² Pfarrpersonen können nicht verpflichtet werden, in der Kirchenpflege spezielle Funktionen zu übernehmen.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Kirchenpflege erfüllt zusammen mit den Mitarbeitenden alle Aufgaben der Teilkirchgemeinde gemäss Art. 17, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie leitet die Teilkirchgemeinde im Rahmen des landeskirchlichen und des gemeindeeigenen Rechts und der verfügbaren Mittel in personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht.

² Die Kirchenpflege erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Wahlen und der Sachgeschäfte der Teilkirchgemeindeversammlung gemäss Art. 48 und 49 der Kirchgemeindeordnung; Ausführung der Beschlüsse;
- b. Anstellung und Entlassung des Personals der Teilkirchgemeinde mit Ausnahme der Pfarrpersonen und Abschluss der Anstellungsverträge, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- c. Führung des Personals der Teilkirchgemeinde;
- d. Abschluss von Verträgen in Vertretung der Kirchgemeinde; sind deren finanzielle Folge im genehmigten Budget der Teilkirchgemeinde nicht vorgesehen (insbesondere mehrjährige Verpflichtungen), ist die Genehmigung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b einzuholen;
- e. Überwachung des Unterhalts von Liegenschaften, Mobiliar und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Sigristen und den Zentralen Diensten;
- f. Entscheid über die Benützung der der Teilkirchgemeinde zur Verfügung stehenden Kirchen und Gemeindezentren;
- g. Erstellen des Budgets, des Jahresprogramms und des allfälligen Aufgaben- und Finanzplans;
- h. Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts;

- i. Beschluss der mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- j. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Berichterstattung und Einholen der Genehmigungen gemäss Art. 4 Abs. 2;
- k. Umschreibung der Pfarrkreise unter Vorbehalt der Genehmigung des Kirchenvorstands;
- l. Inpflichtnahme der Mitglieder des Urnenbüros und des Rechnungsprüfungsorgans;
- m. Kontrolle der Kollekten und Zweckbestimmung der frei bestimmbaren Kollekten im Rahmen der Kollektenordnung;

³ Die Kirchenpflege wählt die Mitglieder der durch sie eingesetzten Kommissionen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

A. Urnen-Wahlverfahren

Art. 26 Allgemeines

¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege richten sich nach der Kirchgemeindeordnung.

² Das Wahlverfahren richtet sich nach dem landeskirchlichen und dem kantonalen Recht, soweit dieses nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert bzw. geändert wird. An der Stelle des Gemeinderats ist der Kirchenvorstand zuständig.

Art. 27 Wahlverfahren

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Personen unterzeichnet sein, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Die Wahlvorschläge müssen die genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen und der Vorschlagenden tragen und mit einer unwiderruflichen Wahlannahmeerklärung der Kandidaten versehen sein.

² Die Wahlvorschläge sind dem Kirchenvorstand spätestens 48 Tage vor der Urnenwahl einzureichen.

³ Der Synodalarat erlässt die Wahlordnung und veröffentlicht diese.

⁴ Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats werden im Verhältniswahlverfahren, die Mitglieder des Kirchenvorstands und der Kirchenpflege werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt an der Urne oder brieflich.

⁵ Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen finden am gleichen Tag statt.

Art. 28 Stille Wahlen, Ersatzwahlen

¹ Stille Wahlen sind zulässig.

² Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands oder der Kirchenpflege während der Amtsperiode aus, ordnet der Synodalarat eine Ersatzwahl an. Erfolgt das Ausscheiden im letzten Jahr der Amtsperiode, kann auf eine Ersatzwahl verzichtet werden.

³ Scheidet ein Mitglied des Grossen Kirchenrats während der Amtsperiode aus, rückt die bei der letzten Wahl überzählige kandidierende Person mit den meisten Stimmen nach. Sind keine überzähligen Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, ordnet der Synodalarat eine Ersatzwahl an.

B. Veränderungen des Gebiets der Kirchgemeinde

Art. 29 Anwendbares Recht

Die Verfahren bei Veränderungen im Gemeindegebiet werden durch das kirchliche Organisationsgesetz geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.

Art. 30 Veränderung des Gemeindegebiets auf Initiative der Kirchgemeinde

Will die Kirchgemeinde weitere Kirchgemeinden oder wesentliche Gebiete anderer Kirchgemeinden aufnehmen, oder Gebiete der Kirchgemeinde an andere Kirchgemeinden abtreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:

- a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Grundsatzbeschluss des Grossen Kirchenrats.
- b. Die Fusion bzw. die Gebietsveränderung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden geregelt. Dieser wird vom Kirchenvorstand unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.
- c. Der Vertrag gemäss lit. b wird durch den Grossen Kirchenrat genehmigt. Ein zustimmender Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde.
- d. Haben alle betroffenen Kirchgemeinden dem Vertrag zugestimmt, muss dieser durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.

Art. 31 Austritt einer Teilkirchgemeinde

Will eine Teilkirchgemeinde aus der Kirchgemeinde austreten, gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:

- a. Die Teilkirchgemeindeversammlung äussert sich im Rahmen einer Konsultativabstimmung zum geplanten Austritt.
- b. Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinde fassen anschliessend an der Urne einen Grundatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens.
- c. Der Austritt und die Nebenbedingungen werden nach einem positiven Grundsatzbeschluss in einem Vertrag zwischen der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinde geregelt. Will die austrittswillige Teilkirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde fusionieren, ist auch diese Vertragspartei. Der Vertrag wird vom Kirchenvorstand, von der Kirchenpflege und allenfalls von der aufnehmenden Kirchgemeinde unterzeichnet, unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigungen.
- d. Der Vertrag gemäss lit. c unterliegt zunächst der Urnenabstimmung in der Teilkirchgemeinde.
- e. Der Vertrag gemäss lit. c bedarf sodann der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.
- f. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde.
- g. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. c durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.

Art. 32

Aufgehoben

C. Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teilkirchgemeinden

Art. 33 Anwendbares Recht

Die Verfahren bei Veränderungen im Bestand oder im Gebiet der Teilkirchgemeinden werden durch das kirchliche Organisationsgesetz sinngemäss geregelt, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.

Art. 34 Zusammenlegung von Teilkirchgemeinden, wesentliche Veränderungen der Gebiete von Teilkirchgemeinden

Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:

- a. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch übereinstimmende Grundsatzbeschlüsse der beteiligten Teilkirchgemeindeversammlungen.

- b. Der Zusammenschluss und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten Teilkirchengemeinden geregelt. Der Kirchenvorstand ist zu konsultieren.
- c. Der Vertrag gemäss lit. b unterliegt der Urnenabstimmung in den beteiligten Teilkirchengemeinden. Er muss von allen Vertrag schliessenden Teilkirchengemeinden genehmigt werden.
- d. Der Vertrag gemäss lit. b bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.
- e. Der zustimmende Beschluss des Grossen Kirchenrats gemäss lit. d unterliegt dem fakultativen Referendum in der Kirchgemeinde.
- f. Liegen alle erforderlichen Zustimmungen vor, muss der Vertrag gemäss lit. b durch die zuständige landeskirchliche Instanz genehmigt werden.

Art. 35 Bildung neuer Teilkirchengemeinden

Soll aus einer oder aus den Gebieten mehrerer Teilkirchengemeinden eine neue Teilkirchengemeinde gebildet werden, regelt der Grosse Kirchenrat das Verfahren, das im konkreten Fall eingehalten werden muss, durch einen Rechtssatz.

Art. 36 Grenzbereinigung zwischen Teilkirchengemeinden

Es gelten folgende Verfahrensabschnitte und Zuständigkeiten:

- a. Die Grenzbereinigung und die Nebenbedingungen werden in einem Vertrag zwischen den Kirchenpflegen der beteiligten Teilkirchengemeinden geregelt.
- b. Der Vertrag gemäss lit. a bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

D. Weitere gemeinsame Bestimmungen

Art. 37 Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

² Der Kirchenvorstand nimmt Erklärungen betreffend den Ein- und Austritt entgegen, verarbeitet diese und leitet sie an die zuständige Kirchenpflege weiter.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39 Publikationsorgane

¹ Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen an den kirchlichen Anschlagstellen, im Internet und so weit als möglich im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde.

² Amtliche Publikationen der Teilkirchengemeinden erfolgen an den kirchlichen Anschlagstellen und so weit als möglich im Internet und im Mitteilungsblatt der Kirchgemeinde.

Art. 40 Kommissionen

¹ Der Grosse Kirchenrat, der Kirchenvorstand, die Teilkirchengemeindeversammlung und die Kirchenpflege können in ihrem Zuständigkeitsbereich beratende Kommissionen einsetzen.

² Sie wählen die Mitglieder, setzen die Ziele der Kommissionstätigkeit fest, beschliessen über die materielle Ausstattung der Kommission und kontrollieren den Arbeitsfortschritt sowie die Zielerreichung. Sie können weitere Anordnungen treffen und insbesondere in Pflichtenheften die Rechte und Pflichten der Kommission sowie deren Organisation und Arbeitsweise regeln.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40a Globalsummen für Entschädigungen

Der Grosse Kirchenrat legt die Globalsumme für die Entschädigungen der Mitglieder des Kirchenvorstands und eine allfällige Globalsumme für die Kirchenpflegen nach Art. 15a für den Rest der laufenden Amtsdauer 2021-2025 fest.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Die Änderung von Artikel 21 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

⁴ Die übrigen Änderungen vom 14. Februar 2022 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

⁵ Die Änderungen von Artikel 24 Abs. 1 und 1^{bis} treten am 1. August 2025 in Kraft.